



Satzung des Verein

Young Boys Reutlingen e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2024

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

II. Mitgliedschaft, Aufnahmen, Austritt, Ausschluss

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 9 Beiträge

§ 10 Sonstige Pflichten

§ 11 Rechte

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 14 Die Hauptversammlung

§ 15 Der Vorstand

§ 16 Der Kassenprüfer

§ 17 Jugend

IV. Vereinsvermögen, Ehrungen

§ 18 Vereinsvermögen

§ 19 Ehrungen

§ 20 Datenschutz

§ 21 Marketing

§ 22 Förderkreis

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Vollzugsbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Young Boys Reutlingen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau und silber.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Förderung des Fußballspiels sowie durch Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen, Veranstaltung von Wettkämpfen sowie das Streben nach einer fairen sportlichen Gesinnung.

- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft/Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, an.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendliche (14-18 Jahre)
- c) Kinder (bis 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.

Als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden; auf sie sind die jeweiligen Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Kinder- und Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf einem schriftlichen Aufnahmeantrag.

(2) Für die Aufnahme von Jugendmitgliedern gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen ist.

(3) Aktive Spieler, Jugendspieler, Trainer und Betreuer sollen Mitglieder sein.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben kann aber durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(5) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

(1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden auch ordentliche Mitglieder ernannt, die 20 Jahre dem Verein angehören. Erste Vorsitzende, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Erwachsenenbeitrages.

(3) Für alle sonstigen Ehrungen gilt § 20.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu schicken. Bei einem Austritt innerhalb einer laufenden Fussballsaison (01.07.-31.06) wird der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig zurück erstattet.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:

a) bei Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge, trotz mehrmaliger Mahnung,

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, der dem Verein als Mitglied angehört,

c) bei unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Vereinsinteresses oder des Vereinsansehens sowie des Ansehens eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand.

Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Hauptversammlung zu setzen. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss-Beschluss, so wird dieser sofort wirksam; anderenfalls gilt der Beschluss als aufgehoben. Legt das Mitglied keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 9

Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein jährlich im August eingezogen. Über den Zeitpunkt der Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beiträge ermäßigen, erlassen oder Teilzahlungen bewilligen.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10

Sonstige Pflichten

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks. Sie unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins bzw. seiner Organe und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 11

Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen sind Sitzungen des Vorstandes.

Die Mitglieder haben das Recht zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung und des allgemeinen Vereinsrechts.

§ 12

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 13

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

(1) Jeweils im ersten oder zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch eine schriftliche Einladung. Die Einladung kann postalisch, per Fax oder E-Mail erfolgen.

(2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Ersten Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Kassierers
- d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- e) Bericht des Jugendleiters
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Neuwahlen
- i) Verschiedenes

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(5) Die Hauptversammlung kann durch einen vorher bestimmten Versammlungsleiter durchgeführt werden. Die Anwesenheit des Vorstands oder dessen Vertretung ist dennoch zwingend.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht wird auf 18 Jahre festgesetzt.

(7) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden und seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

a) wenn Sie der Vorstand oder der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

b) wenn der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheidet,

c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 15

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach (§26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Kommunikation und Organisation
- dem Kassierer
- dem Jugend Vorstand

Der erweiterter Vorstand mit Funktion die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen wurden besteht aus:

- dem Marketing Leiter
- dem Schriftführer
- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Jugendleiter
- dem Datenschutzbeauftragten
- dem Kassenprüfer

(1) Der Erste und der Zweite Vorsitzende als Stellvertreter im Sinne von § 16 Abs. 1b sind für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende als Stellvertreter im Sinne von § 16 Abs. 1b dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden auszuüben.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritten in der Weise beschränkt (§ 28 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen die Zustimmung der Hauptversammlung vorliegen muss.

(3) Der Erste Vorsitzende wird von der Hauptversammlung auf 10 Jahre gewählt.

Der 2. Vorsitzende und der Vorstand für Kommunikation und Organisation werden für 10 Jahre gewählt. Der Jugend Vorstand für 3 Jahre. Der Kassierer, der Schriftführer, der Abteilungsleiter der stellvertretende Abteilungsleiter, der Jugendkoordinator, der stellv. Jugendkoordinator, der Datenschutzbeauftragte und der Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, dann finden zwischen den Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 16

Der Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Kassierers. Mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung haben sie eine eingehende Prüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt Zwischenprüfungen im Laufe eines Geschäftsjahres vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten.

(3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17

Jugend

- (1) Die Jugendabteilung wird vom Jugend Vorstand geleitet. Er ist verpflichtet dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Allen Bestimmungen der aktuellen Satzung unterliegt die komplette Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal vom Gesamtverein zu prüfen.

§ 18

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Wert des Grund- und Gebäudeeigentums, den Beitragseinnahmen, den Eintrittsgeldern, den Pachteinahmen, etwaigen Stiftungen und Zuschüssen, den sonstigen Einkünften sowie aus den Geräten und Einrichtungsgegenständen.
- (2) Der Kassierer stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresetat auf, der dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Rahmen dieses Etats ist der Kassierer für den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Vor der Veranlassung einmaliger Ausgaben ist der Kassierer zu hören. Überschreitungen des Etats bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Gegenüber den Geldinstituten hat der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. b) und der Kassierer Unterschriftsbefugnis. Rechnungen sind von der Zahlung vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden freizugeben.

§ 19

Ehrungen

(1) Ehrungen sind durch Beschluss des Vorstandes vorzunehmen bei:

a) aktiven Spielern

aa) für 100 aktive Spiele

bb) für 200 aktive Spiele

cc) für 300 aktive Spiele

dd) für 400 aktive Spiele

b) ordentlichen Mitgliedern

für 10-jährige Vereinszugehörigkeit; 15-jährige Vereinszugehörigkeit, 20-jährige Vereinszugehörigkeit und 25-jährige Vereinszugehörigkeit.

c) ordentlichen Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern, die sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber hervorgetan haben.

(2) Über die Dauer der Vereinszugehörigkeit ist vom Schriftführer Buch zu führen. Er ist für die Überwachung der Anzahl der aktiven Spiele verantwortlich.

(3) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied aufgrund einer 20-jährigen Vereinszugehörigkeit gilt § 7.

§ 20

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des WLSB und weiterer Fach(sport)verbände ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

(3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 21

Marketing

(1) Ziel des Marketing ist die Verbesserung der Bekanntheit, Stärkung durch Sponsoring, Erhöhung der Mitgliederzahlen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit der Stadt und Land.

(2) Der Marketingbeauftragte ist verpflichtet dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten und jeweils Zweijahres Ziele zu definieren.

(3) Bei Nichterreichen der Ziele kann in einer außerordentlichen Versammlung, wenn es das Vereinsinteresse begründet oder die vollzähligen Stimmen des erweiterten Vorstands dies erfordern der Marketingbeauftragte von seinem Amt entbunden werden.

§ 22

Förderkreis

(1) Der Verein hat einen Förderkreis.

(2) Der Förderkreis „Freunde der Youngboys“ verfolgt den Zweck ausschließlich Jugend- und Amateursportler des Vereins Youngboys Reutlingen E.V. durch Beschaffung von Mitteln zu fördern

§ 23

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines Satzungszwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 21

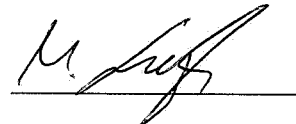
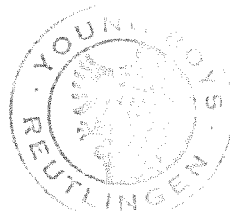
Vollzugsbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 22. September 2021 neu gefasst. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 11. Juli 2019.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Hiermit bestätigen wir, dass vorstehende Fassung der Satzung dem Stand der Beschlussfassung vom 25.10.2023 entspricht und die beschlossenen Satzungsänderungen enthält.



Vorstand Thorsten Bauer



Abteilungsleiter Marcel Laaß